

Entgeltordnung der Stadt Dortmund über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen vom 18. 11. 2004

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens steht ausschließlich der Stadt Dortmund zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens für nicht-städtische Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Dortmund. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Dortmund erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Dortmunder Vereine und Institutionen, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Dortmund entgegenstehen
- bei der Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die im Rat der Stadt Dortmund vertreten sind
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten.

§ 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Wappens Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

§ 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammlerobjekten beträgt das Entgelt **30,00 Euro**.

§ 4 Entgelte für Wertgegenstände

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u. ä.) beträgt das Entgelt **90,00 Euro**.

§ 5 Einzelfälle

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von diesen Festsetzungen möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

§ 6

Anwendung dieser Entgeltordnung

Die Entgeltordnung findet vom 01. Januar 2005 Anwendung.